



Marktordnung Deutsch – Französischen Bauern- und Genussmarkt

1. Veranstalter des Marktes ist der Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, im Weiteren „Veranstalter“ genannt. Der Begriff „Aussteller“ schließt die weibliche Form „Ausstellerin“ mit ein.
2. Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund oder durch höhere Gewalt berechtigt, den Markt auch kurzfristig abzusagen, zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer zu ändern. Fällt der Markt ersatzlos aus werden vom Aussteller geleisteten Zahlungen erstattet. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
3. Der Markt richtet sich an Aussteller mit einem regionaltypischen, qualitativ hochwertigen und für einen Bauern- und Genussmarkt konformen Angebot.
4. Die Anmeldung zum Markt erfolgt durch die **fristgerechte** Einsendung des **vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars**. Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers trifft der Veranstalter. Ist eine Bewerbung positiv, erhält der Aussteller eine **Zahlungsaufforderung**. **Erst mit fristgerechter Überweisung des vollständigen Betrags ist die Bewerbung abgeschlossen**.
5. Es dürfen nur die auf dem Bewerbungsformular angemeldeten Waren ausgestellt werden. Sie müssen während der gesamten Marktzeiten **durchgehend zum Verkauf** angeboten werden!
6. Der Veranstalter stellt, entsprechend der **schriftlichen Anmeldung durch den Aussteller Strom und Wasser** zur Verfügung. **Eine geeignete Verlängerung** (Schlauch/ Kabel/ Mehrfachstecker) vom Verteilerpunkt bis zum Stand liegt in der **Zuständigkeit des Ausstellers**. Von der Verlängerung darf **keine Gefährdung** (z.B. Stolpern) für Dritte ausgeht! (siehe dazu „Merkblatt zu Trinkwasserschläuchen auf Festen“ im Anhang). Schmutzwasser ist in den Kanal einzuleiten.
7. Der Aussteller ist zur Einhaltung der Jugendschutzgesetzte verpflichtet. Ebenso muss er aller gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben erfüllen. (siehe „Merkblatt für Feste“ im Anhang). Das gilt vor allem für die Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung. Des Weiteren unterliegt ihm die Einhaltung aller polizeilichen und feuervermeidenden Vorschriften. Er hat die Pflicht zur Einhaltung gesundheitlicher Vorgaben für alle im Stand arbeitenden Personen. **Am Markttag findet eine Prüfung der Stände durch das Gesundheitsamt statt**. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind Kennzeichnungs- und die Hygienebestimmungen einzuhalten! (siehe dazu „Merkblatt zur Kennzeichnung von Speisen“ im Anhang). Alle Aussteller verpflichten sich zur Beachtung der am Markttag geltenden Coronaschutzbestimmungen und unterstützen aktiv deren Durchsetzung. Verstößt ein Aussteller ganz oder teilweise **gegen rechtliche Auflagen und Vorgaben, kann oder will der Aussteller das nicht zeitnah heilen, berechtigt das den Veranstalter zum Erteilen eines Platzverweises**.
8. Möchte ein Aussteller von der Marktteilnahme zurücktreten, muss er das schriftlich (Fax/ Mail/ Post) erklären. Es gelten nachfolgende **Stornobedingungen** (es gilt das Eingangsdatum):
 - 1.) Bis einschließlich 9 Wochentage (Freitag) vor dem Markttag werden gezahlte Gebühren in voller Höhe erstattet.
 - 2.) Bis einschließlich 4 Wochentage (Mittwoch) vor dem Markttag wird die Standgebühr vom Veranstalter einbehalten. Mögliche Gebühren für Wasser und Strom werden erstattet.
 - 3.) Ab dem 3. Wochentag (Donnerstag) vor dem Markttag werden gezahlte Gebühren in vollem Umfang einbehalten.
 - 4.) Spricht der Veranstalter gegenüber einem Aussteller einen **Platzverweis** aus, muss der Aussteller **sofort seinen Verkauf einstellen**. Er hat die **Pflicht den Standplatz schnellstmöglich**



Marktordnung Deutsch – Französischen Bauern- und Genussmarkt

zu räumen. Die Standgebühr wird nicht erstattet. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

9. Der Platz ist nicht bewacht. Für Schäden während des Auf- oder Abbaus und des Betriebs haftet der Aussteller. Es besteht kein Haftungsanspruch seitens des Veranstalters.
10. Die zugewiesene **Standfläche ist einzuhalten**. Abweichungen davon sind nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem Veranstalter zulässig. Wird mehr als die angemeldete Fläche vom Aussteller in Anspruch genommen, muss diese entsprechend der Gebührenordnung am Tag selber bar an den Veranstalter nachgezahlt werden. Grundsätzlich dürfen Aufbauten am und um den Stand nicht zu einer Gefährdung oder Behinderung von Dritten führen. Die Zuwegung für Rettungsfahrzeuge muss uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Ist das nicht der Fall, muss der Standaufbau sofort angepasst werden.
11. Für die Sauberkeit rund um den Stand ist der Aussteller verantwortlich. Auf dem gesamten Marktgelände ist die Abgabe von Verpackungen, - Tüten, - Einweggeschirr oder sonstige Materialien **aus Plastik ausnahmslos verboten. Müll ist grundsätzlich zu vermeiden. Zuwiderhandlung berechtigen den Veranstalter zum Platzverweis**. Mögliche Kosten für die nachträgliche Reinigung eines Standplatzes werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
12. Der **Marktfrieden** sowie Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt, Waren durch eigene Ausrufe oder elektronische Verstärkung anzupreisen, Gegenstände in einer Dritten gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen. Verunglimpfungen von Mitbewerbern sind untersagt! Erzielt im Streitfall die Vermittlung durch den Veranstalter keine Schlichtung, berechtigt das den Veranstalter zum Erteilen eines Platzverweises.
13. Während des Marktes können **fotografische Aufnahmen** gemacht werden. Mögliche Personendarstellung auf diesen Bildern erfolgt zufällig. Der Veranstalter verwendet diese Bilder ggf. zu Werbezwecken. Mit dem Besuch Marktes erklären sich die Aussteller bereit, die Aufnahmen unentgeltlichen und auch ohne eine ausdrückliche Erklärung zur Veröffentlichung frei zu geben. Ein Abweichen von diesem Vorgehen erfordert eine vorherige formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter.